

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Mit Postzustellungsurkunde
Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4
51588 Nümbrecht

UMWELTAMT
Immissionsschutz

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Freiberger
Zimmer-Nr.: 10 - 04
Mein Zeichen: 67.31.71-32-19-2024
Tel.: 02261 88-6727
Fax: 02261 88-972-6727

lisa.freiberger@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 22.08.2025

Genehmigungsbescheid

- 67.31.71-32-19-2024 -

Genehmigung

für die

Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in 51588 Nümbrecht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	8
III. Nebenbestimmungen	8
Befristung	8
Bedingungen	8
1. Arbeitsschutzrechtliche Bedingung	8
2. Rückbauverpflichtung	8
3. Baulasteneintragung	9
Auflagen	10
1. Allgemein	10
2. Immissionsschutz	11
3. Wasserrecht	15
4. Bodenschutzrecht	16
5. Planungs- und Bauordnungsrecht	16
6. Brandschutz	19
7. Natur- und Landschaftsschutz	20
8. Artenschutz	21
9. Luftfahrt	22
10. Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Diensteleistungen der Bundeswehr	26
11. Auflagen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen	26
IV. Hinweise	27
1. Allgemein	27
2. Wasserrecht	27
3. Abfallrecht	28
4. Bodenschutz	28
5. Planungs- und Bauordnungsrecht	28
6. Brandschutz	28
7. Naturschutz und Landschaftspflege	29
8. Arbeitsschutz	29
9. Straßenrecht	29
V. Begründung	30
1. Sachverhaltsdarstellung	30
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	30
3. Befristung der Genehmigung	31
4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens	31
4.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen .31	
4.1.1. Industrieemissionsrichtlinie	31

4.1.2.	Anlagensicherheit.....	32
4.1.3.	Schall und Schattenwurf	32
4.1.4.	Erschütterungen.....	32
4.1.5.	Gewerbliche Wasserwirtschaft.....	32
4.1.6.	Abfallrecht.....	32
4.1.7.	Bodenschutz.....	32
4.1.8.	Natur- und Artenschutz.....	32
4.2.	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	33
4.2.1.	Bauplanungsrecht	33
4.2.2.	Bauordnungsrecht	34
4.2.3.	Brandschutz	34
4.2.4.	Arbeitsschutz.....	34
4.2.5.	Luftfahrt und Bundeswehr	35
4.2.6.	Zusammenfassung	35
VI.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr	35
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	37
Rechtsvorschriften	43

Abkürzungsverzeichnis

ASP	Artenschutzprüfung
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BSK	Brandschutzkonzept
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
dB	Dezibel
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWD	Deutscher Wetterdienst
f	Frequenz
Hz	Hertz
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
ISO	International Standards Organization
kW	Kilowatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
UTC	Coordinated Universal Time
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage/n
Wind-BIN	Windgeschwindigkeitsklasse
Formelzeichen	
$L_{W, Okt}$	deklarerter Schallleistungspegel als Oktavspektrum
$L_{e, max, Okt}$	maximal zulässiger Emissionspegel
$L_{o, Okt}$	obere Vertrauensbereichsgrenze
σ_R	Messunsicherheit
σ_P	Serienstreuung
σ_{Prog}	Unsicherheit des Prognosemodells

I. Tenor

Aufgrund von § 4 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma

**Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4
51588 Nümbrecht**

auf ihren Antrag vom 18.12.2024, eingegangen am 19.12.2024 und zuletzt ergänzt am 22.05.2025 die Genehmigung erteilt in der Gemeinde Nümbrecht, Gemarkung Nümbrecht, Flur 31, Flurstück 144 (WEA 4)

**eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer installierten Leistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m
(Ziffer 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV)**

zu errichten und zu betreiben.

Die Gesamtanlage besteht zukünftig aus folgenden Einzelanlagen der 4. BImSchV:

1. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen,
(Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Die Genehmigung erstreckt sich auf eine Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Standorte der Windenergieanlage:

WEA- Bezeichnung	UTM WGS Zone 32		Geo (deg, min, sec)-WGS 84	
	Ost	Nord	Ost	Nord
WEA 4	32400057	5637687	7°34'45,33"	50°52'55,93"

Genehmigter Umfang der Anlage und ihr Betrieb:

Anlage	Typ / Leistung	Modus	Betriebszeit
WEA 4	Enercon E-175 EP5 je 6.000 kW	OM-0-0	06:00 bis 22:00 Uhr
		OM-0-0	22:00 bis 06:00 Uhr

sowie den für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum nächstgelegenen Hauptwirtschaftsweg (interne Zuwegung). Hierüber hinausgehende (externe) Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers gemäß § 25 StrWG NRW wurde vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln erteilt.

§18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung der Bauwerke nicht entgegen.

Die Gemeinde Nümbrecht hat mit Schreiben vom 28.02.2025 ihr Einvernehmen gem. §36 Abs. 2 BauGB erteilt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden und unbeschadet der Rechte Dritter.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Befristung

1. Die Genehmigung für die WEA erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der unter Nr. 1 genannten Frist mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Hinweis: Die oben genannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Bedingungen

1. Arbeitsschutzrechtliche Bedingung

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) vorgelegt wurde.

2. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller hat sich durch die Rückbauverpflichtungserklärung dazu verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

296.339,00 €

zugunsten des Oberbergischen Kreises erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

Die Bürgschaft ist beim Landrat des Oberbergischen Kreises in Gummersbach zu hinterlegen.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses mit 6,5% der Herstellungskosten angesetzt.

3. Baulasteneintragung

Der Antragsteller hat sich durch die Rückbauverpflichtungserklärung dazu verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Rückbauverpflichtungsbauast eingetragen wurde.

Auflagen

1. Allgemein

1.1. Baubeginnanzeige

Der Baubeginn¹ der einzelnen WEA ist folgenden Stellen mitzuteilen:

- Oberbergischer Kreis - Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde
- Oberbergischer Kreis – Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Mitteilungen müssen jeweils mindestens eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

1.2. Inbetriebnahmeanzeige

Der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebs (Inbetriebnahme) der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung),
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist,
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist,
- Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.8.

1.3. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Was-

¹ Der Baubeginn bezieht sich auf den Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten (Vgl. hierzu OVG Münster 15.4.1964, IV A 1078/62, DVBl 1964, 681).

ser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) unverzüglich fernmündlich und schriftlich anzuzeigen; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

- 1.4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, Azimutposition, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 1.6. Der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Immissionsschutz

Schall

- 2.1. Die Schallimmissionsprognose der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 2.2. Die von der WEA verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Wirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP	Bezeichnung	Gebietseinstufung	IRW tags	IRW nachts
IO-1	Hahn	Dorfgebiet	60	45
IO-2	Bohlenhagen	Außenbereich	60	45
IO-3	Puhl	Dorfgebiet	60	45
IO-4	Brünglinghausen	Außenbereich	60	45
IO-5	Wirtenbach	Außenbereich	60	45
IO-6	Breitewiese	Außenbereich	60	45

IO-7	Birkenhöhe	Dorfgebiet	60	45
IO-8	Hunnenberg	Dorfgebiet	60	45
IO-9	Honigbusch	Außenbereich	60	45
IO-10	Alsbach	Außenbereich	60	45
IO-11	Rose	Außenbereich	60	45
IO-12	Wolfscharre	Außenbereich	60	45
IO-13	Riechenbach	Außenbereich	60	45
IO-14	Vorholz	Außenbereich	60	45
IO-15	Hunnenberg 2	Außenbereich	60	45
IO-16	Heddinghausen	Allgemeines Wohngebiet	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.3. Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Eine immissionsseitige Tonhaltigkeit entspricht nicht dem Stand der Technik und ist unverzüglich abzustellen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.4. Die WEA ist entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 in Zusammenhang mit der Herstellerangabe Enercon E-175 EP5 Mode OM-0-0 BerichtNr. D02772025/2.0-de/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$						
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3
L _{o, Okt} [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5. Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmungen Nr. 2.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für die in der Schallprognose der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zu Grunde liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

- 2.6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in den Nebenbestimmung Nr. 2.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für die in der Schallprognose der Firma der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 08.10.2024, Bericht Nr. PB-BS_123077_V4.0 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.7. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.6 i. V. m. der Nebenbestimmung Nr. 2.4 durch eine FGW-konforme Ab-

nahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Aufnahme des Regelbetriebs ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

- 2.8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.5 durch Vermessung an der WEA oder durch einen zusammenfassenden Messbericht des gleichen Anlagentyps aus mindestens drei Einzelmessungen geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 2.9. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schatten

- 2.10. Die Schattenwurfprognose der Firma EWS Consulting GmbH (Katztal 37, 5222 Munderfing, Austria) vom 30.09.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten sowie vollständig umzusetzen.
- 2.11. Die Schattenwurfprognose weist für die folgenden relevanten Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 8 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus:

IO	Name
IO-1	Hahn
IO-3	Puhl
IO-4	Brünglinghausen
IO-5	Wirtenbach
IO-6	Breitwiese
IO-8	Hunnenberg
IO-9	Honigbusch
IO-11	Rose
IO-12	Wolfscharre
IO-13	Riechenbach
IO-14	Vorholz
IO-15	Hunnenberg 2
IO-16	Heddinghausen

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 2.12. Die beantragte Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 2.13. Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 2.14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteneinheit/en für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nebenbestimmung Nr. 2.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.16. Vor Aufnahme des Regelbetriebs ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3. Wasserrecht

- 3.1. Gemäß § 44 AwSV Absatz 4 letzter Absatz ist das Anbringen einer gut sichtbaren Telefonnummer erforderlich, um bei Betriebsstörungen Alarm auslösen zu können.
- 3.2. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Kreisleitstelle des Oberbergischen Kreises zu informieren.
- 3.3. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses der Windenergieanlage sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.4. Ist auf der Baustelle eine Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die eine Zulassung gemäß wasserrechtlichen Anforderungen vorliegt (Bauartzulassung (BAZ) oder gleichwertig). Auftretende Tropfverluste/ Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Mitarbeiter der Baustelle sind entsprechend zu unterweisen. Auf der Baustelle ist geeignetes Ölbindemittel und eine ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten.
- 3.5. Durch Baustelleneinrichtungen und –verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und beim Betrieb von Baumaschinen ist zu achten. Bei Betankungsvorgängen von Fahrzeugen und Maschinen muss eine für die wasserrechtlichen Anforderungen zugelassene Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne, Betankungswanne) eingesetzt werden. Auftretende Tropfverluste/ Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Mitarbeiter der Baustelle sind

entsprechend zu unterweisen. Auf der Baustelle ist geeignetes Ölbindemittel und eine ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten.

4. Bodenschutzrecht

- 4.1. Wie im Landespflegerischen Fachbeitrag vom 14.12.2024, aktualisiert am 08.04.2025, beschrieben, besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 3.065 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur Umrechnung der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt. Bei einem Bedarf von 3.065 m² entspricht dies $(3.065 \times 4) = 12.260$ BW. Diese Eingriffsberechnung in BW muss bei der Zuordnung der Ökokonten und demnach bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (andernorts), berücksichtigt werden.
- 4.2. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (Kapitel 6.2, Landespflegerischer Fachbeitrag vom 14.12.2024, aktualisiert am 08.04.2025) sind zu beachten.
- 4.3. Bei den Tiefbauarbeiten anfallender Bodenaushub ist so weit als möglich im Plangebiet wieder einzubauen. Bodenmaterial, welches vor Ort nicht wieder eingebaut werden kann, ist nach bodenchemischer Untersuchung ordnungsgemäß zu verwerten.
- 4.4. Bodenmaterial, das von außerhalb des Plangebietes angeliefert wird, muss die Vorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 4 der novellierten BBodSchV oder die Klasse 0 (BM-0/BG-0) nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.
- 4.5. Im Rahmen der Anschüttungen außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 und 8 BBodSchV zu beachten.
- 4.6. Der Einbau und die Oberflächengestaltung sollten so erfolgen, dass die Standsicherheit und die Erosionsbeständigkeit der Anschüttung jederzeit gewährleistet sind.

5. Planungs- und Bauordnungsrecht

- 5.1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
- 5.2. Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).

Vor Aufnahme des Regelbetriebs ist der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auftragungsvollzug).

- 5.3. Die WEA ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
- 5.4. Die WEA ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 5.5. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW).
- 5.6. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für WEA Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.

In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für WEA Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachterlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) vorzulegen.

- 5.7. Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) und der Bauaufsichtsbehörde ein akkreditiertes Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, in der aktuellen Fassung) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 5.8. Turbulenzen

Der gutachterliche Nachweis der Standorteignung mit der Referenz-Nummer PB-SK_124012_v2.0, erstellt am 18.12.2024 durch die EWS, 41 Seiten, (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Das o.g. Turbulenzgutachten kann vor Baubeginn durch ein neues Turbulenzgutachten ersetzt werden, welches auf Grundlage von aktuellerer Windmessung erstellt wurde.

Eiswurf/Eisfall

5.9. Als Eiserkennungssystem ist das durch Enercon standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.

Zusätzlich hat sich der Antragsteller dazu verpflichtet, an der beantragten WEA ein externes, zertifiziertes, blattbasiertes Eiserkennungssystem zu installieren.

Durch die Messung direkt am Rotorblatt kann nach dem Vereisungsereignis die Eisfreiheit (anhaftende Eismasse < kritische Eismasse) des Rotorblatts automatisch festgestellt werden. In Verbindung mit der Integration in die Steuerung der WEA ist es möglich, dass die WEA bei eisfreien Rotorblättern automatisch wieder startet. Eine visuelle Prüfung der Rotorblätter bzgl. Eisfreiheit durch eine Vor-Ort-Inspektion ist deshalb bei Einsatz des Systems nicht erforderlich.

Nach Erkennung der Eisfreiheit durch das Eiserkennungssystem darf die WEA automatisch wieder in den Netzparallelbetrieb gehen, wenn sichergestellt ist, dass kein gefährlicher Eisansatz auf den Rotorblättern vorhanden ist.

5.10. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

5.11. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf und Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 22.05.2018 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- an den Einfahrten in das Waldgebiet und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Standorte der Hinweisschilder sind in einem Lageplan darzustellen und vor der Aufstellung mit der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) abzustimmen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

5.12. Für die vom Rotor überstrichenen Wegbereiche sind die Schilder mit einem Zusatzhinweis zu versehen, der auf das erhöhte Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung der Wege bei Vereisungsbedingungen warnt (optional können die betroffenen Wege im Winter zusätzlich durch eine Schranke gesperrt werden, wo dies möglich und sinnvoll ist).

5.13. Es ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die in Nebenbestimmungen Nr. 5.11 und 5.12 geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

5.14. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

6. Brandschutz

6.1. Das Brandschutzkonzept vom 20.10.2023 von Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Gegenstand der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

6.2. Zugänglichkeit des Grundstücks und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr

Die WEA liegt über 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Aus Gründen des Feuerwehreinsatzes ist eine Feuerwehrezufahrt mit anschließender Feuerwehrebewegungsfläche sicher zu stellen und mit entsprechenden Wegweisern zum Baufeld auszustatten. (§ 5 BauO NRW)

Zu- und Durchfahrten

6.3. Die Feuerwehrezufahrt ist gemäß Punkt A 2.2.1.1 der Musterrichtlinie über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) i. V. m. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 auszuführen.

6.4. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 -D1 entsprechen; die Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. (Anlage A 2.2.1.1/1 MVV TB):



Feuerwehrezufahrt

DIN 4066 – D1

6.5. Fahrzeuge dürfen auf Feuerwehrezufahrten nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO NRW)

Aufstell- und Bewegungsfläche

6.6. Die Bewegungsflächen sind gemäß Punkt A 2.2.1.1 der Musterrichtlinie über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) i. V. m. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 auszuführen.

6.7. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 - D1 entsprechen; die Hinweisschilder "Fläche für die Feuerwehr" müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. (Anlage A 2.2.1.1/1 MVV TB):



Fläche für die Feuerwehr

DIN 4066 – D1

6.8. Fahrzeuge dürfen auf Flächen für die Feuerwehr nicht abgestellt werden. (§ 5 BauO NRW)

6.9. Postalische Zuordnung des Gebäudes (Rettungspunkte)

Das Bauvorhaben ist in den Planunterlagen mit diversen georeferenzierten Punkten angegeben. Um primär in der Bauphase und in der späteren Betriebsphase eine Örtlichkeit benennen zu können, müssen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Rettungspunkte gemäß den Vorgaben des Oberbergischen Kreises eingerichtet werden.

Vor Baubeginn müssen die Baustelleneinrichtungsflächen der Brandschutzdienststelle vorgelegt werden. Dann werden mit der Bauleitung und dem zugehörigen SiGeKo die Rettungspunkte abgestimmt.



Bild: Beispiel

Ansonsten sind Rettungsmaßnahmen sowie sichere Löschmaßnahmen nicht möglich. (§ 14 BauO NRW)

6.10. Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und Alarmierung im Brandfall

Brandmeldung

Das Verfahren zwischen der Anlagensteuernden Stelle (incl. SCADA-System) und der Leitstelle des Oberbergischen Kreises muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. (§§ 14, 50 BauO NRW)

6.11. Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

Feuerwehrpläne

Für den beschriebenen Windpark ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an DIN 14095 (Stand Mai 2007) mit Symbolen der DIN 14034-6 und zusätzlichen Gefahrensymbolen nach ASR A 1.3 - 2013-02 und DIN EN ISO 7010 zu erstellen. Hierbei sind insbesondere der Textteil und ein Übersichtsplan notwendig. Auf Geschosspläne kann verzichtet werden. (§§ 14, 50 BauO NRW)

6.12. Brandschutzbeauftragter

Der benannte Brandschutzbeauftragte / Kontaktperson ist der Brandschutzdienststelle namentlich mitzuteilen. (§§ 14, 50 BauO NRW)

7. Natur- und Landschaftsschutz

7.1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) von Dr. Jürgen Prell, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Aachen mit Stand vom 14.12.2024; aktualisiert am 08.04.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

- 7.2. Das Ersatzgeld für die Kompensation des Eingriffs in das **Landschaftsbild** in Höhe von

82.318,00 €

ist vor Baubeginn, unter Angabe des Kassenzzeichens **2145.2000.4248** und der Vorgangsnummer: **67/22-67.41.22-32-25-11117** auf eines der auf Seite 1 dieses Schreibens aufgeführten Konten der Kreiskasse des Oberbergischen Kreises zu überweisen.

- 7.3. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. Anlage von Wildhecken oder Feldgehölzen, für den Eingriff in den **Naturhaushalt** in Höhe von **12.770 ÖWP** sind vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. (Das Defizit kann bei fehlenden Maßnahmen über eine Abbuchung von Ökopunkten eines Ökokontos abgelöst werden. Auch dieser Nachweis ist vor Baubeginn vorzulegen.)
- 7.4. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer der Wirkung des Eingriffs (Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage) zu erhalten.

8. Artenschutz

- 8.1. Sofern in den artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der eingereichten Unterlagen (hier Artenschutzprüfung vom 07.10.2024, mit Aktualisierung vom 10.02.2025) durchzuführen.

Fledermausschutz

- 8.2. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig auszuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
- Temperatur > 10 °C
 - Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- 8.3. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und einmal jährlich im Dezember der Unteren Naturschutzbehörde als Rohdaten in geeigneter Form zuzusenden. Die folgenden Daten müssen enthalten sein:
- Beginn des 10 Minuten Intervalls (TT.MM.JJJJ SS.MM)
 - Ende des 10 Minuten Intervalls (TT.MM.JJJJ SS.MM)
 - Temperatur (zehn Minuten Mittelwert in °C)
 - Windgeschwindigkeit (zehn Minuten Mittelwert in m/s)
 - Rotorgeschwindigkeit (zehn Minuten Mittelwert in U/min)
- 8.4. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- 8.5. Ein Monitoring zur Verkürzung der Abschaltzeiten kann vom Antragssteller freiwillig durchgeführt werden. Im Vorfeld des Gondelmonitorings ist das Untersuchungskonzept (Methoden, Geräte, Erfassungszeiten) der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 8.6. Beleuchtungseinrichtungen im Mastfußbereich zur Wartung der Anlagen müssen manuell bedient werden. Die Verwendung von Bewegungsmeldern hat zu unterbleiben.

Rotmilanschutz

- 8.7. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres ist die WEA bei Grünlandmäh, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Betroffen sind die folgenden Flurstücke: Gemarkung Nümbrecht, Flur 31 Flurst. 143, 144, 145, 199, 202, 203, 204, 205, 208, 208 und 210 sowie Gemarkung Waldbröl, Flur 5, Flurst.31. Die Abschaltungen dauern min. 24 h. Sie beginnen mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses und halten an bis zum Ende der bürgerlichen Dämmerung am darauffolgenden Tag.
- 8.8. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass die Abschaltverpflichtung zuverlässig umgesetzt werden kann. Dies kann entweder durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern oder durch Ausrüstung der WEA mit einem geeigneten Detektionssystem, welches die v.g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet, erfolgen.
- 8.9. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und der Unteren Naturschutzbehörde einmal jährlich im Dezember zuzusenden.

Baufeldfreimachung

- 8.10. Sofern für die Baufeldfreimachung oder Zuwegung Gehölze entfernt werden müssen, sollten diese außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) entnommen werden.
- 8.11. Sofern Gehölzentnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden sollen, ist dies nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung möglich. Die ökologische Baubegleitung muss eine Begutachtung der zu entnehmenden Gehölze vornehmen und kann, sofern Brutnester ausgeschlossen werden können, eine Rodungsfreigabe machen. Die Methodik und die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

9. Luftfahrt

- 9.1. Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden:

Bezeichnung	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 4	50°52'55,96"N 007°34'45,35"E	560,4

- 9.2. Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks

signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, wird hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV verfügt, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von

zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 9.3. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 9.4. Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
 - b. Name des Standortes
 - c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.5. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
 - 9.6. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
 - Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
 - Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden.

- 9.7. Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

- 9.8. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

10. Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

- 10.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

11. Auflagen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen

- 11.1. Die zufahrtsmäßige Erschließung des beantragten Vorhabens zur Landesstraße soll über die Flurstücke 207, 143 und 254 erfolgen und stellt eine Sondernutzung nach §§ 18 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Regionalniederlassung Rhein-Berg, AS Köln zu beantragen. Hierzu sind geeignete Ausführungspläne vorzulegen.
- 11.2. Vom Straßeneigentum der Landesstraße 38 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 11.3. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 38 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 11.4. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Anderenfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

IV. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Bei der Überwachungsbehörde (Umweltamt beim Landrat des Oberbergischen Kreises – Bereich Immissionsschutz) ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG einzureichen.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 1.5 Das Datum dieses Bescheides ist Referenz für Fristregelungen weiterer Gesetze, darunter das Bürgerenergiegesetz NRW und die Marktstammdatenregisterverordnung. Weitere Informationen zum Bürgerenergiegesetz finden Sie u.a. auf den entsprechenden Web-Themenseiten des für Energie zuständigen Landesministeriums sowie der Bezirksregierung Arnsberg.

2. Wasserrecht

- 2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Dies bedeutet gem. § 17 AwSV insbesondere, dass Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind und
- austretende wassergefährdende Stoffe und im Schadensfall anfallende Stoffgemische schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

In Abhängigkeit von Volumen und Wassergefährdungsklasse der gelagerten und verwendeten Stoffe sind entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung zu schaffen und Betriebsanweisungen zu erstellen sowie Prüfpflichten einzuhalten.

3. Abfallrecht

- 3.1 Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Erdaushub ist gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. sofern eine Verwertung nicht in Frage kommt – gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 KrWG so zu beseitigen (z.B. in einer zugelassenen Entsorgungsanlage (Deponie)), dass das Wohl der Allgemeinheit i. S. des § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2 Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 Abs. 2 und 4 KrWG grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung.
- 3.3 Der Erdaushub kann als Erdanschüttung verwendet werden, sofern es sich bei dem zu verwendenden Erdaushub um nicht kontaminiertes Bodenmaterial handelt. Es ist sicherzustellen, dass der Bodenaushub in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke verwendet wird.

4. Bodenschutz

- 4.1 Die geltenden „Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 sind zu beachten.

5. Planungs- und Bauordnungsrecht

- 5.1 Das geprüfte Brandschutzkonzept ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde der hier aufkonzentrierten Baugenehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich werden.

6. Brandschutz

- 6.1 Die Brandschutzdienststelle ist während der Bauphase monatlich zu informieren. Hierüber sollen aktuelle Veränderungen für die Leitstelle, die Höhenrettung und die zuständige Feuerwehr gesammelt werden.

Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

6.2 Feuerlöschgeräte

Die Bemessung von Feuerlöschern ist so vorzusehen, dass eine Bekämpfung von Bränden in der Entstehungsphase möglich ist.

Die Aufstellorte der Feuerlöcher müssen mit Schildern nach DIN ISO 7010 deutlich sichtbar und lang nachleuchtend gekennzeichnet werden. Für die Ausführung der Schilder wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ hingewiesen.

6.3 Feuerlöschanlagen

Das Vorhandensein einer Löschanlage ist im Feuerwehrplan schriftlich zu dokumentieren.

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

6.4 Feuerwehrpläne

Art der Ausführung und der Ort der Vorhaltung sind vor dem endgültigen Druck mit der Brandschutzdienststelle des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Nähere Informationen zu Feuerwehrplänen im Oberbergischen Kreis findet man unter: <https://www.obk.de/cms200/pbu/bau/vb/fp/>

7. Naturschutz und Landschaftspflege

- 7.1 Als spätester Fertigstellungstermin für mögliche Pflanzungen wird der 30.04. des folgenden Jahres nach Bauende festgesetzt. Die Ausgleichsverpflichtungen mit den Pflegemaßnahmen gehen Kraft Gesetzes (§ 15 Abs. 4 BNatSchG) auf den Rechtsnachfolger über.
- 7.2 Die noch zu benennenden Ausgleichsmaßnahmen sind an das Ausgleichsflächenverzeichnis des Oberbergischen Kriese (Amt 61) weiterzuleiten.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung an die zuständige Behörde (Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

- 8.2 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator auch eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

9. Straßenrecht

- 9.1 Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten von der Landesstraße 38 sind bei der Regionalniederlassung Rhein-Berg, AS Köln gesondert zu beantragen. Hierzu sind geeignete Ausführungspläne vorzulegen.
- 9.2 Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A. 1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, Schulstraße 4, 51588 Nümbrecht hat mit ihrem Antrag vom 18.12.2024, eingegangen am 19.12.2024 und zuletzt ergänzt am 22.05.2025 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage (WEA 4) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Nümbrecht beantragt:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 4	Nümbrecht	31	144

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175,0 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,0 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs I der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 ZustVU der Oberbergische Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit weniger als drei Windenergieanlagen ist weder eine Vorprüfung noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden die Antragsunterlagen an folgende Fachbehörden zur Stellungnahme versandt:

- die Gemeinde Nümbrecht
- Bezirksregierung Köln
 - o Dezernat 55, Arbeitsschutz
 - o Dezernat 32, Raumordnung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landrat des Oberbergischen Kreises
 - o Bauamt
 - o Planungsamt
 - o Brandschutzdienststelle
 - o Untere Wasserbehörde
 - o Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - o Untere Naturschutzbehörde

- Untere Bodenschutzbehörde

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden die Unterlagen aufgrund eigener Zuständigkeit im Bereich des Umweltschutzes geprüft. Aufgabenbereiche anderer Behörden werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Abgesehen von den vorgenannten Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen oder Hinweise sind – soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind – in den Bescheid aufgenommen worden.

3. Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens gem. §18 Abs. 1 BImSchG habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

4. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der in diesem Bescheid im Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

4.1. Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.1.1. Industrieemissionsrichtlinie

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Es handelt sich nicht um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie).

4.1.2. Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

4.1.3. Schall und Schattenwurf

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt.

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a sowie 30 min/d, so dass der Einbau von Abschaltvorrichtungen erforderlich ist.

Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm.

Für den beantragten WEA-Typ liegt für den betreffenden Betriebszustand bisher keine FGW-konforme Vermessung des Oktavspektrums vor, daher wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Vermessung aufgeschoben.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit eine schallreduzierte Betriebsweise fest.

4.1.4. Erschütterungen

Von der Anlage sind keine Erschütterungen zu erwarten.

4.1.5. Gewerbliche Wasserwirtschaft

Aus Sicht der gewerblichen Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die entsprechenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4.1.6. Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.1.7. Bodenschutz

Gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb von einer WEA bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

4.1.8. Natur- und Artenschutz

Gebietsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken.

Die überarbeitete Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) von Dr. Jürgen Prell, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung aus Aachen, mit Stand vom 14.12.2024; aktualisiert am 08.04.2025, wurde zur Kenntnis genommen. Das Ersatzgeld für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Höhe von 82.318 Euro wird akzeptiert. Sofern sich keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (12.770 ÖW) finden, kann das Defizit auch vor Baubeginn über eine entsprechende Abbuchung von Ökopunkten abgelöst werden. Eine Liste der von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten, aktuellen Ökokonten des Oberbergischen Kreises ist in der Anlage beigefügt.

Sofern in den artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der eingereichten Unterlagen (hier Artenschutzprüfung vom 07.10.2024, mit Aktualisierung vom 10.02.2025) durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind stets – auch ohne nähere Instruktion der Unteren Naturschutzbehörde – zu beachten.

4.2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

4.2.1. Bauplanungsrecht

Mit meinem Schreiben vom 14.02.2025 wurde die Gemeinde Nümbrecht im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 28.02.2025 ihr Einvernehmen gem. §36 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Windenergieanlage soll im Außenbereich errichtet werden. Der Bereich des Flurstücks, auf dem die Errichtung der Windenergieanlage erfolgen soll, sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Derzeit existiert noch eine sog. Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Höhenbeschränkung von 99,90 m im Bereich Nümbrecht/Oberstaffelbach-Nordwest. Die gegenständliche Planung befindet sich außerhalb dieser Konzentrationszone. Diese wurde im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen und durch Bekanntmachung vom 28.01.2003 rechtskräftig. Allerdings leidet diese Ausweisung nach aktueller Rechtsprechung an einem Fehler, da die 21. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Dieser Fehler führt zur Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenfestsetzung (vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 11.08.2022 – 22 A 1492/20, BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4CN 2/19).

Aufgrund der Rechtsprechung hat der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss der Gemeinde Nümbrecht am 18.04.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten. Es entspricht somit dem Willen der Gemeinde Nümbrecht, künftig Windenergieanlagen auch außerhalb der zwar noch bestehenden Konzentrationszone zuzulassen.

Der geplante Standort liegt innerhalb von Flächen, für die eine Ausweisung als Windenergiebereich im Regionalplan (hier: sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien) vorgesehen ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Zeit vom 13.01. – 13.02.2025 hat die Gemeinde Nümbrecht am 27.01.2025 eine positive Stellungnahme zur geplanten Ausweisungen der Windenergiebereiche abgegeben und dadurch dokumentiert, dass diese Gebiete und somit auch der geplante konkrete Standort für die Windenergieanlage befürwortet werden. Somit ist anzunehmen, dass der Standort der geplanten Windenergieanlage den künftigen Ausweisungen entsprechen wird.

Ich gehe davon aus, dass die Ausschlusswirkung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans offensichtlich unwirksam ist und beabsichtige daher die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Rahmen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht anzuwenden.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Öffentliche Belange stehen im Ergebnis nicht entgegen. Im Rahmen der erforderlichen nachvollziehenden Abwägung ist dabei gemäß § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb u. a. von Windenergieanlagen (§ 3 Nr. 1 EEG 2023) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die im Verfahren beteiligte Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32 – Bezirksregierung Köln, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für den Standort der Windenergieanlage legt sowohl der Regionalplan Köln, TA Köln als auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Köln einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest, der von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert wird.

Rückbauverpflichtung

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses mit 6,5% der Herstellungskosten angesetzt.

4.2.2. Bauordnungsrecht

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines vorläufigen Gutachtens zur Standorteignung und der Typenprüfung. Eine gutachterliche Bewertung des Baugrundes lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vor. Per Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass eine geologische Hauptuntersuchung vor Erstellung der Fundamente vorliegen muss, die eine Eignung des Baugrundes nachweist.

Die Verträglichkeit der WEA untereinander wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Aufgrund des Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer III beachtet werden.

4.2.3. Brandschutz

Der zuständigen Brandschutzdienststelle wurde der Antrag zur Stellungnahme vorgelegt. Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.2.4. Arbeitsschutz

Die Genehmigungsunterlagen wurden der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 als zuständige Arbeitsschutzbehörde zur Stellungnahme übersandt.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer III und die Hinweise unter Ziffer IV beachtet werden.

4.2.5. Luftfahrt und Bundeswehr

Sowohl die Bezirksregierung Düsseldorf (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist luftfahrtrechtlich zulässig und minimiert die Belästigungswirkung für die Bevölkerung.

4.2.6. Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, mit Sitz in Münster erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(L. Freiburger)

Anlagen

2 Exemplare der Antragsunterlagen (Original + Kopie)

Genehmigungsbescheid (Kopie)

Liste der aktuellen Ökokonten des Oberbergischen Kreises

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag BImSchG § 4

- 1.1 Antragsformular §4-Neugenehmigung
- 1.2 Projektbeschreibung WP Nümbrecht Hömel
- 1.3 Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen
- 1.4 Umfang (Auflistung) der einzelnen Maßnahmen bzgl. § 8a BImSchG
- 1.5 Antragsschreiben vom einreichenden Architekten
Architekt - Mitgliedsurkunde
- 1.6 Gemeinde Zustimmungserklärung

2. Pläne

- 2.1 Amtliche Basiskarte NRW
- 2.2 Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
- 2.3 Werkslageplan
- 2.4 Flächennutzungsplan
- 2.5 Weitere Pläne:
 - 2.5.1 Denkmalschutz
 - 2.5.2 Wasserschutzgebiet
 - 2.5.3 Gewässer
 - 2.5.4 Fließgewässer
 - 2.5.5 Lageplan: Abstand zur Wohnbebauung
 - 2.5.6 Übersichtsplan (Umkreis 1000m)
 - 2.5.7 Waldgebiete
 - 2.5.8 Naturschutzgebiete
 - 2.5.9 Zusammenstellung Negativaussagen

3. Bauvorlagen

- 3.1 Antragsformular Baulicher Teil
- 3.2 Erläuterung - Statistischer Erhebungsbogen
- 3.3 Amtlicher Lageplan
- 3.4 Katasterplan Projektgebiet
- 3.5 Bauzeichnungen
WEA 4
 - 3.5.1 Ansichten
 - 3.5.1.1 Ansicht Nord-Ost
 - 3.5.1.2 Ansicht Nord-West
 - 3.5.1.3 Ansicht Ost-Nord
 - 3.5.1.4 Ansicht Ost-Süd
 - 3.5.1.5 Ansicht Süd
 - 3.5.1.6 Ansicht West-Nord
 - 3.5.1.7 Ansicht West-Süd

- 3.5.2 Schnitte
- 3.5.2.1 Längsprofil
- 3.5.2.2 Querprofil
- 3.5.2.3 Längsschnitt Erschließungsstraße
- 3.5.2.4 Querschnitt Erschließungsstraße
- 3.6 Baubeschreibung
- 3.7 Nachweis Standsicherheit_ Vorläufige Ergebnisse Turbulenzgutachten
- 3.8 Nachweis des Schallschutzes - fakultativ
- 3.9 Berechnungen Kostenermittlung
- 3.10 Brandschutzkonzept (Technische Beschreibung Brandschutz und Allgemeines Brandschutzkonzept der E175 EP5)
- 4. Ordner 2 Anlage und Betrieb (Punkt 4)**
- 4.1 Beschreibung der WEA Enercon E-175-EP5
Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen = Technische Beschreibungen der WEA
- 000. Lieferumfang
- 00. Techn. Beschreibung Windenergieanlage
Kap.1: Produktübersicht
Kap.2: Komponenten der ENERCON Windenergieanlage
Kap.3: Netzeinspeisesystem
Kap.4: Sicherheitssystem
Kap.5: Steuerung
Kap.6: Fernüberwachung
Kap.7: Wartung
- 01. Technisches Datenblatt (kurz TD) E-175-EP5
- 02. TD Allg. Konstruktionsbedingungen - General Cond.
Kap.1: Einleitung
Kap.2: Technische Daten der Windenergieanlage
Kap.3: Auslegung der Windenergieanlage
Kap.4: Konfigurationen für extreme Temperaturen
- 03. Ansicht WEA-Layout
- 04. TD - Turm E-175-EP5
- 05. TD - Gondelabmessungen
- 06. Technische Beschreibung (kurz TB) Turm u. Fundament
- 07. TB - Farbgebung
- 08. TB - Netzanschlussvariante
Kap.1: Einleitung
Kap.2: Netzanschlusskomponenten
Kap.3: Liefergrenze und elektrischer Anschlusspunkt
Kap.4. Standardlieferumfang für elektrotechnische Komponenten

- Kap. 5: Optionale Konfiguration
- 09. TB - Befuerung und farbl. Kennzeichnung
 - Kap.1: Allgemeines
 - Kap.2: Befuerungsleuchten
 - Kap.3: Befuerungsmanagement
 - Kap.4: Farbliche Kennzeichnung
- 10. TB - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
 - Kap.1: Einleitung
 - Kap.2: Voraussetzungen
 - Kap.3: Schnittstellendefinition
 - Kap.4: Lieferumfang
 - Kap.5: Wartung
- 11. Typenprüfung
 - a. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung - Eigenbedarf
 - Kap.1: Einleitung
 - Kap.2: Verbraucher
 - Kap.3: Betriebspunkte
 - Kap.4: Betriebsbedingungen
 - Kap.5: Ergebnisse
 - b. Maßnahmen zur Anlagensicherheit (Hinweise)
 - Maßnahmen zur Anlagensicherheit: Blitzschutz
 - Kap.1: Allgemeines
 - Kap.2: Äußerer Blitzschutz
 - Kap.3: Innerer Blitzschutz
 - Kap.4: Übersicht der Blitzschutzkomponenten der Windenergieanlage
 - Kap.5: Zugrundeliegende Normen
 - Maßnahmen zur Anlagensicherheit: Eisansatz
 - Kap.1: Einleitung
 - Kap.2: ENERCON Kennlinienverfahren
 - Kap.3: Zustände der Windenergieanlage
 - Kap.4: Anhalten der Windenergieanlage
 - Kap.5: Wiederanlaufen der Windenergieanlage
 - Kap.6: Parameter
 - Kap.7: Statusmeldungen
 - Maßnahmen zur Anlagensicherheit: Notstromversorgung der Befuerung
 - c. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung)
 - TB - Einrichtungen Arbeits-, Personen- und Brandschutz
 - TB - Flucht-und Rettungswege

Kap.1: Allgemeines

Kap.2: Flucht- und Rettungswege in der Gondel

Kap.3: Flucht- und Rettungsweg im Turm

- d. Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung / -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung, sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)
- e. Beschreibung von Kühlsystemen
- f. Maßnahmen zur Abfallvermeidung / -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- g. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- h. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TB - Wassergefährdende Stoffe
Kap.1: Allgemeines
Kap.2: Übersicht
Kap.3: Eigenschaften und Zusammensetzung
Kap.4: Auffangmöglichkeiten
- i. Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatliste
- j. Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser
- _2 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
Rückbaukostenschätzung (s. unter 3.9.2 – Kostenermittlung)
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.2.1 Deckblatt für Erläuterungen
- 4.2.2 Information zu Fließbildern allgemein
- 4.2.3 Technisches Datenblatt E-175 EPS
- 4.2.3 Ansicht - Layout WEA
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan - Deckblatt Erläuterungen
- 4.4 Immissionsprognose / Gutachten
- 4.4.1 EWS Schallgutachten
- 4.4.2 Übersicht Betriebsmodi E-175
- 4.4.3 TB Betriebsmodus OM-0-0 E175
- 4.4.4 TB Oktavbandpegel Betriebsm. OM-E-175
Luftverunreinigungen - nicht relevant -
Gerüche - nicht relevant -
Erschütterungen - nicht relevant -
Schornsteinhöhenberechnung - nicht relevant -
Stickstoffdeposition / Säureeintrag - nicht relevant -

- 4.4.5 EWS Schattenwurfgutachten
- 4.5 Formulare 2 bis 8.5
- 4.5.2 F2 - Betriebseinheiten_ Gliederung WEA
- 4.5.3 F3 - Nr. 01-WEA 04 - Techn. Daten -nicht zutreffend
- 4.5.4 F4 - Nr. 01-WEA 04 – Abfälle Bau
- 4.5.5. F5 - Quellverzeichnis Luft - nicht relevant
- 4.5.6. F6 - Abgas nicht relevant
- 4.5.7. F7 - Erläuterung zu Niederschlagswasser
F7 - Wasserversorgung-nicht relevant
- 4.5.8.1 F8.1. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - Deckblatt Erläuterungen
F8.1. Auflistung aus Techn. Datenblatt Enercon
F8.1. Formular wassergef. Stoffe - nicht anwendbar
- 4.5.8.2. F 8.2. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 4.5.8.3. F 8.3. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - nicht relevant
- 4.5.8.4. F8.4. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen - nicht relevant
- 4.5.8.5. F8.5.Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe - nicht relevant
- 4.6 Angaben bei IED-Anlagen - Hinweise
- 4.7. Weitere technische Unterlagen
- 4.7.1. Technische Beschreibung_Schattenabschaltung
- 4.7.2. ENERCON SCADA System
- 4.7.3. Technische Beschreibung_ENERCON SCADA Bat Protection
- 4.8. Erklärung Enercon zur Konformität
Muster Konformitätserklärung
- 5. Unterlagen Naturschutz**
- 5.1 Deckblatt Naturschutz
- 5.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 5.3 Artenschutzprüfung Nümbrecht
- 5.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan_Hömel
- 6. Angaben zum Störfall-Recht**
- 6.1 Deckblatt - nicht relevant
- 07. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und/ oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung**
Deckblatt - nicht relevant
- 8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren**
- 8.1. Sonstige Unterlagen
Enercon Techn. Spezi. Zuwegung und Baustellenflächen

Enercon Wartungsplan - Übersicht Wartungstätigkeiten

- 8.2. Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften - Hinweis
Angaben zur Sicherheitsleistung
Unterlagen zur Erlaubnis gemäß Betriebssicherheitsverordnung (8a)
- 8.3. Erklärungen zum Arbeitsschutz - Hinweis
Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)
Betriebsarzt (§ 3 ASiG)
- 8.4. Auskunft aus dem Altlastenkataster und Kampfmittelfreiheit
 - 8.4.1 Kampfmittelfreiheit
 - 8.4.2 Altlastenauskunft
Unterlagen zum TEHG
Unterlagen zur KNV-V
- 8.5. Kostenübernahmeerklärung (z. B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)
(8b)
geographische Daten nach Schutzbereich (z. B. Bauschutzbereich nach LuftVG)
- 8.6. Übereinstimmungserklärung mit Papierversion
- 8.7. Urheberrechte
- 9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (9)**
- 10. Turbulenzgutachten – Betrachtung 3 WEA – Alsbach und Hömel**

Rechtsvorschriften

Die aufgeführten Rechtsvorschriften sind Grundlage der Bescheiderteilung:

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)*
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)*
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5)*
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716 / FNA 2129-32-2)*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)*
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)*
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074 / FNA 754-22)*
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598 / FNA 2129-56-9)*
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698/FNA 96-1)*

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)*
VV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 444)*
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26. August 1998 (GMBI. S. 503) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)*

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung